

***L'Ardenne
Prévoyante***

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
RECHTSSCHUTZ – FIX
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

10/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2	3. SONDERBEDINGUNGEN Fix	5
1.1. SCHADENSFÄLLE	2	3.1. Prevention & Advice Services (PAS)	5
1.1.1. Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten	2	3.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info.....	5
1.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen	2	3.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten	5
1.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten	3	3.2. Legal Insurance Services	6
1.1.4. Meinungsverschiedenheit	4	3.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?	6
1.1.5. Informationspflicht	4	3.2.2. Welches Fahrzeug ist versichert?	6
1.1.6. Rechte unter Versicherten	4	3.2.3. Geltungsbereich	6
1.1.7. Verjährung	4	3.2.4. Gedeckte Schadensfälle	6
1.2. Nicht gedeckte Schadensfälle	4	3.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle	7
1.2.1. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der Schadensfall:	4	3.2.6. Versicherte Leistungen	7
1.2.2. Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall	5	3.2.7. Interventionsschwelle	8
1.2.3. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:	5	3.2.8. Umfang unserer Garantie in der Zeit	8
1.2.4. Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:	5		
1.2.5. Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen, transaktionellen oder administrativen Geldbußen und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.	5	Lexikon	9
1.3. Aufschlüsselung	5		
1.4. Recht auf Forderungsübergang	5		
2. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN	5		

Die Deckung Rechtsschutz Fix ist nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckung abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die **Schadensfälle** im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village S.A. mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Unternehmung.

Wir beauftragen Legal Village mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge unseres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Der Gegenstand der Rechtsschutzdeckung ist folgender:

- Verhütung und juristische Information: Zur Verhütung von jedem **Schadensfall** informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.
- Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg: Wir verpflichten uns, im Rahmen der vor Ihnen gewählten Deckung dem Versicherten im Fall eines **Schadensfalls** im Laufe des Vertrages, zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

1.1. SCHADENSFÄLLE

1.1.1. Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten

1.1.1.1. Der Versicherte muss uns den **Schadensfall** sowie die bekannten oder angenommenen Umstände

und Ursachen so schnell wie möglich melden, wie in den besonderen Bedingungen angegeben (§ 3).

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.

1.1.1.2. Der Versicherte muss uns mit der Anzeige oder bei Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung der Gegenpartei, die Verwaltung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.

1.1.1.3. Der Versicherte übermittelt uns alle erforderlichen Informationen, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und uns helfen, seine Interessen wirksam zu vertreten.

Der Versicherte trägt demnach die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

1.1.1.4. Wenn eine gütliche Lösung sich als nicht durchführbar erweist, entscheiden wir gemeinsam mit dem Versicherten über die weitere Vorgehensweise, gegebenenfalls nach den unter 1.1.4. (Meinungsverschiedenheit) vorgesehenen Modalitäten.

1.1.1.5. Der Versicherte bleibt für seinen **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. Er kann mit jeder Person, mit der er im Streit ist, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr akzeptieren, ohne uns einzuschalten, aber er verpflichtet sich in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieser Regelung des Schadensfalls getätigt haben, zurückzuzahlen. Die Kosten eines Beauftragten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen wir jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener erhaltender Maßnahmen.

1.1.1.6. Wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und wir dadurch Schaden erleiden, können wir auf eine Herabsetzung unserer Leistung in Höhe des erlittenen Schadens Anspruch erheben.

1.1.1.7. Wir verweigern unsere Garantie, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen mit betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist.

1.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

1.1.2.1. Wir sind berechtigt, alles zu unternehmen, um den Schadensfall einer gütlichen Regelung zuzuführen. Der

Versicherte kann im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder schiedsgerichtlichen Verfahrens einen Rechtsanwalt oder eine andere Person wählen, soweit Letztere die gesetzlich vorgeschriebene Eignung besitzt, um ihn im Rahmen des Verfahrens zu verteidigen, zu vertreten sowie um seine Interessen wahrzunehmen. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens kann der Versicherte eine hierzu entsprechend qualifizierte Person bestimmen.

Wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es Ersterem frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Anwalt oder, wenn er dies bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

1.1.2.2. Wenn der Versicherte jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, muss er die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen. Dies gilt auch, wenn der Versicherte in einer Angelegenheit, die im Ausland plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit plädiert werden muss.

1.1.2.3. Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, hat der Versicherte die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn er jedoch einen Gutachter auswählt, der in einem anderen Land praktiziert als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, trägt der Versicherte selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl ergeben.

1.1.2.4. Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt Ihnen die freie Wahl dieses Beraters.

1.1.2.5. Der Versicherte, der einen Berater auswählt, muss dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit wir uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die von uns vorbereitete Akte übermitteln können.

1.1.2.6. Der Versicherte muss uns über die Entwicklung der Akte auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über seinen Berater. Geschieht dies nicht, nachdem der Berater des Versicherten an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind wir von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Informationen entstehen könnte.

1.1.2.7. Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Eingreifen eines einzelnen Anwalts, Schlichters oder Gutachters ergeben. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts, Schlichters oder Gutachters aus Gründen, die nicht dem Willen des Versicherten unterliegen, gerechtfertigt ist.

1.1.2.8. Auf keinen Fall übernehmen wir die Haftung für Aktivitäten von Beratern (Anwalt, Schlichter, Gutachter usw.), die für den Versicherten eintreten.

1.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

1.1.3.1. Der Versicherte verpflichtet sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bittet der Versicherte den Kammervorstand oder die Berufsvereinigung oder nach einem anderen gesetzlichen Verfahren um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Geschieht dies nicht, behalten wir uns die Möglichkeit vor, unsere Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten im Maße des erlittenen Nachteils zu begrenzen.

1.1.3.2. Wenn der Versicherte Rückzahlungen von Kosten oder Auslagen, die zu uns kommen, bekommt, zahlt er uns diese zurück und setzt das Verfahren oder die Ausführung unseren Angaben entsprechend und auf unsere Kosten fort, bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen. Zu diesem Zweck treten wir in seine Rechte gegenüber **Dritten** ein, um gegebenenfalls in seinen Namen einen Anspruch auf Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten geltend zu machen.

1.1.3.3. Si le montant des frais et honoraires ou des débours Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Garantie vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zu Ihren Gunsten, anschließend zugunsten des mit Ihnen Ehepartner und zuletzt zugunsten Ihrer Kinder, die bei Ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

1.1.3.4. Wenn mindestens fünf unserer Versicherten in verschiedenen Verträgen in einen Schadenfall verwickelt sind, der für diese Versicherten zu einer Klage oder einem Rechtsstreit gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund eines gleichen oder ähnlichen Sachverhalts führt oder führen kann, ist unser Eingreifen zugunsten all dieser Versicherten gemeinsam für externe Kosten auf das Fünffache des Betrags begrenzt, der dem höchsten Eingriffslimit in den Verträgen dieser Versicherten in der für den Versicherungsfall geltenden Angelegenheit entspricht. Dieses einheitliche Eingriffslimit wird unter den Versicherten aufgeteilt. Wenn wir einem oder mehreren Versicherten in gutem Glauben einen Betrag gezahlt haben, der über dem ihm bzw. ihnen zustehenden Anteil liegt, ohne Kenntnis von möglichen weiteren Klagen anderer unserer Versicherten, können diese anderen Versicherten nur bis zur eventuell noch verfügbaren Summe auf unser Eingreifen Anspruch erheben.

1.1.4. Meinungsverschiedenheit

1.1.4.1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des **Schadensfalls**, kann er, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem wir ihm unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns seinem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir ihn an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

1.1.4.2. Wenn der Anwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir dem Versicherten jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung.

1.1.4.3. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten ihm die verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare.

1.1.4.4. Wenn der konsultierte Anwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, gewähren wir ihm, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Garantie, einschließlich der verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare der Konsultation.

1.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit bezüglich der Regelung des **Schadensfalls** informieren wir den Versicherten:

- über das laut Punkt 1.1.2. vorgesehene Recht (freie Wahl des Anwalts und des Sachverständigen);
- über die Möglichkeit, auf das unter Punkt 1.1.4. vorgesehene Verfahren (Meinungsverschiedenheit) zurückzugreifen.

1.1.6. Rechte unter Versicherten

1.1.6.1. Wenn ein anderer Versicherter außer Sie selbst, Ihr Ehepartner oder ein gesetzlich zusammenwohnender Partner Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird keine Deckung gewährt.

1.1.6.2. Beim Rechtsschutz Verkehr oder Fahrzeug ist der außervertragliche zivilrechtliche Regress jedoch abgedeckt, wenn der Schaden von einem Haftpflichtversicherer gedeckt wird, es sei denn, Sie oder ein versichertes Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie, dessen Haftung gesucht wird, sich dagegen widersetzen, weil ein Verfallsgrund vom Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden kann.

1.1.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Eröffnung des Verfahrens führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn das **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet wurde, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Versicherer der anderen Partei seinen Beschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.2. Nicht gedeckte **Schadensfälle**

1.2.1. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der **Schadensfall**:

1.2.1.1. anlässlich von Aufruhr, zivilen Unruhen, allen Arten von **kollektiven Gewalttaten** eintritt, politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;

1.2.1.2. anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintritt, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;

1.2.1.3. anlässlich einer Requirierung in jeder Form, einer völligen oder partiellen Besetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kombattanten eintritt;

1.2.1.4. durch Umstände oder eine Abfolge von Umständen gleichen Ursprungs eintritt, wenn diese Umstände oder bestimmte verursachte Schäden aus radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle abstammen oder herforgehen, oder wenn sie direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herforgehen;

1.2.1.5. direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintritt, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist;

1.2.1.6. aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten herforgeht.

Die laut den Artikeln 1.2.1.3., 1.2.1.4. und 1.2.1.5. vorgesehenen Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem

Schadensfall besteht oder wenn der **Schadensfall** durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Eingreifen der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

1.2.2. Die Garantie wird gewährt, wenn der **Schadensfall**

nach Inkrafttreten des Vertrages eintritt, es sei denn, wir weisen nach, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des hinzugefügten Risikos über die Umstände, die zum Eintreten dieser Notwendigkeit führten, informiert war oder es auf eine vernünftige Weise hätte sein müssen.

1.2.3. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:

1.2.3.1. die Verteidigung der Interessen des Versicherten sich auf ihm nach Eintreten des **Schadensfalls** abgetretene Rechte bezieht;

1.2.3.2. die **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;

1.2.3.3. der Versicherter Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft hat;

1.2.3.4. die Vertretung der Interessen des Versicherten aufgrund einer Nichtzahlung seitens des Versicherten oder eines Dritten ohne Beanstandung.

1.2.4. Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:

1.2.4.1. Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Übertretungen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand;

1.2.4.2. Streitigkeit mit uns bezüglich der Rechtsschutzdeckung mit Ausnahme der Bestimmungen von Punkt 1.1.4. (Meinungsverschiedenheit).

1.2.5. Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen, transaktionellen oder administrativen Geldbußen und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

1.3. Aufschlüsselung

Wenn ein **Schadensfall** unter verschiedene „Versicherte Garantien“ Ihres Vertrages fällt, gilt nur 1 Leistungsobergrenze, und zwar die höchste dieser verschiedenen Garantien.

1.4. Recht auf Forderungsübergang

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in die Rechte und Handlungen des Versicherten für die Rückforderung der von uns getragenen Beträge eingesetzt, insbesondere gilt dies für eine eventuelle Verfahrensentschädigung.

2. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN

Wenn ein **Schadensfall** nicht durch die vorliegenden Police gedeckt ist, stellen wir Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, mit dem Sie an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weitergeleitet werden sollen.

Auf Ihren Wunsch informieren wir ihn über die Möglichkeiten der alternativen Beilegung vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder einem Ombudsman.

3. SONDERBEDINGUNGEN FIX

3.1. Prevention & Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen
Zur Verhütung von oder Information zu **Schadensfällen** oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.

3.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info

- Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info. Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon. Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden. Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56.
- Funktionsweise des juristischen Beistands: Die diversen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder bei außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

3.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein **Schadensfall** berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundige Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

3.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem Weg

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

Interessenverteidigung auf gerichtlichem Weg

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Lösung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung der Interessen des Versicherten zu übernehmen.

3.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

3.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**;
- Berechtigter Fahrer des **Ersatzfahrzeugs für das bezeichnete Fahrzeug**;
- Insasse eines anderen als des **bezeichneten Fahrzeugs**, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt und einem **Dritten** gehört;
- Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem **Dritten** gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug** (z.B. Car Sharing).

3.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt;
- alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen
Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten.

3.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- der berechtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**;
- die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**.

3.2.1.4. Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die **Rechtsnachfolge** eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

3.2.2. Welches Fahrzeug ist versichert?

- Das **bezeichnete Fahrzeug** sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 750 Kg nicht überschreitet.
- Bei einem **Schadensfall** im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Kraftfahrzeugs: Das Fahrzeug, das Sie kaufen und bei uns versichern lassen möchten als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug**.
- Bei einem **Schadensfall** im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs: das Fahrzeug, das von uns versichert wurde, wenn der Verkauf innerhalb des Versicherungszeitraums erfolgte.

3.2.3. Geltungsbereich

3.2.3.1. Die Garantie wird gewährt, wenn der **Schadensfall** sich in einem Land ereignet, das in der Versicherungsschein für den Kraftverkehr (die „Grüne Karte“) aufgeführt ist.

3.2.3.2. Im Falle eines „vertraglichen Fahrzeug“ (Punkt 3.2.4.5.) wird die Garantie gewährt, wenn das schadensbegründende Ereignis des **Schadensfalls** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino, Großbritannien oder Liechtenstein ergibt und sofern die Verteidigung der Interessen des Versicherten in einem dieser Länder erfolgt.

3.2.4. Gedeckte Schadensfälle

3.2.4.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress
Außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung von Entschädigung des Versicherten bei Körperverletzung oder Sachschäden, die dieser erleidet und die von einem **Dritten** verursacht wurden.

Klagen zur Erwirkung von Entschädigung eines Versicherten auf Grundlage der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle.

3.2.4.2. Strafverteidigung

Wir intervenieren zur strafrechtlichen Verteidigung eines Versicherten in Strafverfolgungsverfahren vor einem Strafgericht wegen eines Vergehens, auch bei grober Fahrlässigkeit, sowie bei einem Gnadengesuch oder einem möglichen Rehabilitationsantrag, wenn der Versicherte aufgrund eines versicherten Schadens seiner Freiheit beraubt ist. Wir intervenieren auch, um vor einem Strafgericht gegen eine Zahlungsanordnung für eine Verkehrsstrafe Einspruch zu erheben.

3.2.4.3. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung
Die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des

Versicherten gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadensersatzklage unter den ausdrücklichen Bedingungen, dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht, der seine Haftpflicht deckt, und dass der Vertrag mit diesem Versicherer wirksam ist.

3.2.4.4. Vertraglicher Versicherungen

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei allen **Schadensfällen**, die aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsgarantien „Haftpflicht“, „Diebstahl“ oder „Sachschaden“) des vorliegenden Vertrages oder bei einem anderen Versicherer abgeschlossen Vertrages resultieren, die zugunsten eines Versicherten zur Anwendung kommen müssen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aufgrund der Nichtzahlung von Prämien oder der Unterbrechung/ Kündigung dieser Versicherungsgarantien.

Jeder andere vertragliche **Schadensfall** Versicherung ist von unserer Garantie ausgenommen.

3.2.4.5. CVertraglicher Fahrzeug

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei jedem Streit bezüglich der Ausführung der Reparatur des **bezeichneten Fahrzeugs** durch einen professionellen Reparaturbetrieb, sofern diese Reparatur die unmittelbare Folge eines durch diesen Vertrag gedeckten Verkehrsunfalls ist.

3.2.4.6. Ergänzende Leistungen - Beistand Vernehmung im Rahmen des Salduz-Gesetz

Wir übernehmen die vorgeschriebene Einschaltung eines nach dem Salduz-Gesetz hinzugezogenen Rechtsanwalts durch einen im Vertrag versicherten Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Höchstbetrag von 2.500 EUR pro **Schadensfall** und Versicherungsjahr.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 1.2. der gemeinsamen Bestimmungen (Nicht gedeckte **Schadensfälle**) wird dann die Garantie nicht gewährt:

- wenn die Schäden an entgeltlich vom Versicherten beförderten Sachen entstanden sind;
- wenn sich der **Schadensfall** während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt;
- wenn wir nachweisen, dass der **Schadensfall** aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten

resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;

- für **Schadensfälle**, wenn der Fahrer sein Recht auf das Lenken eines Fahrzeugs verwirkt hat oder ihm sein Führerschein entzogen wurde und er in diesem Zeitraum ein Fahrzeug lenkt, bevor ihm sein Führerschein erneut rechtmäßig ausgehändigt wurde;
- für **Schadensfälle** in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrekionalisierten Verbrechens;
- durch **Terrorismus** verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 1.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen definierten **Schadensfälle**;
- für **Schadensfälle**, die zivilrechtliche Ansprüche betreffen, die auf die Entschädigung eines Schadens des Versicherten aufgrund der fehlerhaften Erfüllung eines Vertrags abzielen, auch wenn der Vertragspartner oder der Leistungserbringer oder der Unterauftragnehmer dieses Vertragspartners aus welchem Grund auch immer verantwortlich gemacht wird. Wir decken jedoch außervertragliche Ansprüche zur Entschädigung von Körperschäden des Versicherten oder wenn die Gegenpartei vorsätzlich einen Schaden verursacht hat. Diese Ausschlussklausel gilt nicht für die in den Artikeln 3.2.4.4. Vertragliche Versicherungen und 3.2.4.5. Vertraglicher Fahrzeug Versicherungen genannten Garantien;
- wenn die Höchstgeschwindigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** geändert wurde, so dass es nicht mehr der Allgemeinen technischen Anforderungen entspricht, die Fahrzeuge gelten;
- für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts oder eines übernationalen Gerichts fallen, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen im Rahmen eines abgedeckten Rechtsstreits.

3.2.6. Versicherte Leistungen

3.2.6.1. Interventionshöchstgrenze je **Schadensfall**:

Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress (3.2.4.1.)	25.000 EUR
Strafverteidigung (3.2.4.2.)	25.000 EUR
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung (3.2.4.3.)	10.000 EUR
Vertraglicher Versicherungen (3.2.4.4.)	10.000 EUR
Vertraglicher Fahrzeug (3.2.4.5.)	10.000 EUR

Betreibt der Versicherte ein Schlichtungsverfahren zur Regulierung des **Schadensfall** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter im Sinne des Vermittlungsgesetzes wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Vermittlung erfolgreich verläuft oder nicht.

3.2.6.2. Unabhängig von den internen Kosten unserer Leistungen um den **Schadensfall** auf gütlichem Weg zu lösen, übernehmen wir bis in Höhe der in Artikel 3.2.6.1. angegebene Beträge aber ohne den Höchstbetrag von 25.000 EUR je **Schadensfall** zu überschreiten:

3.2.6.2.1. Die ausgelegten Kosten

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Eignung den Expert und Gutachter, einschließlich des MwSt. den der Versicherte nicht zurückfordern kann, weil er Mehrwertsteuerpflichtiger ist;
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten;
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen;
- der nicht beitragsbefreite Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

3.2.6.2.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy-Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird;
- als Opfer, sofern das Erscheinen des Versicherten gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn er vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

3.2.6.2.3. Insolvenz

- Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino, Großbritannien oder Liechtenstein Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig

anerkannten **Dritten** verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 6.500 EUR je **Schadensfall**, abzüglich einer **Selbstbeteiligung** von 125 EUR je **Schadensfall**, den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

- Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung nur aufgrund eines definitiven Urteils fällig, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem **Unfall** resultierenden Schäden gewährt.
- Wir treten nicht in Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der dem Versicherten entstanden ist, durch Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung herbeigeführt wurde. Wir unterstützen den Versicherten dabei, sein Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.
- Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 6.500 EUR je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt. Im Fall mehrerer Empfänger, tragen diese die **Selbstbeteiligung** von 125 EUR je **Schadensfall** anteilig zu den gewährten Entschädigungen. Im Umfang unserer Interventionen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber jedem haftpflichtigen **Dritten** ein.

3.2.7. Interventionsschwelle

Außer im Fall der Strafverteidigung eines Versicherten beträgt unsere **Interventionsschwelle** 125 EUR je **Schadensfall**.

Bei einer Klage vor dem Kassationshof oder der entsprechenden Instanz im Ausland beträgt unsere **Interventionsschwelle** 2.000 EUR je **Schadensfall**.

3.2.8. Umfang unserer Garantie in der Zeit

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in der Definition von **Schadensfall** und im Punkt 1.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen festgelegt.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 1.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Beispiel (z.B.)

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den Sonderbedingungen mit der Zulassungsnummer seines behördlichen Kennzeichens oder seiner Fahrgestellnummer bezeichnete Kraftfahrzeug, sowie der angekuppelte Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen zulässiges Gesamtgewicht 750 kg nicht überschreitet.

Dritte

Jede Person außer den Versicherten.

Fahrzeug, welches das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Kraftfahrzeug derselben Kategorie wie das bezeichnete Fahrzeug, das einem Dritten gehört, wenn dieses Fahrzeug das vorübergehend unbenutzbar gewordene bezeichnete Fahrzeug für 30 Tage ab dem Datum, an dem das bezeichnete Fahrzeug unbenutzbar geworden ist, ersetzt.

Interventionsschwelle

Mindestbetrag – in Hauptsumme – unter welchen wir keine einzige Intervention gewähren müssen.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Rechtsnachfolge

Erben der Versicherten mit Ausnahme juristischer Personen.

Schadensfall

Das Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass die Rechtsschutzdeckung greift und den Versicherten veranlassen könnte, seine Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, der Versicherte hat die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird der **Schadensfall** (= Realisierung des Ereignisses) angesehen als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt.

In allen anderen Fällen wird der **Schadensfall** (= Realisierung des Ereignisses) angesehen, als zu dem Zeitpunkt

eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Ein einziger Schadensfall liegt vor, wenn alle Klagen oder Differenzen aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**.

Ein einziger Schadensfall liegt vor, wenn die Streitigkeit oder Differenz oder die Gesamtheit der Streitigkeiten oder Differenzen aus mehreren Umständen herrühren, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen.

Selbstbeteiligung

Betrag, für den der Versicherte selbst aufkommt.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

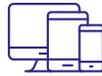
Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadenfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, welche dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen